

- b) körperliche Mängel, wie Sehschwäche, Schwerhörigkeit oder andere körperliche Auffälligkeiten und Entstellungen, die den sozialen Kontakt erheblich stören,
- c) schwere körperliche Erkrankungen, durch die der Erziehungsprozeß längere Zeit unterbrochen wurde,
- d) leichter Schwachsinn oder Unterbegabung,
- e) Erziehungsschwierigkeiten — ständig oder in bestimmten Lebensabschnitten —,
- f) Fehlerziehung, z. B. auch durch ständige Verwöhnung,
- g) hochgradige Gemütsarmut, Kontaktarmut und andere psychische Labilitäten (z. B. Mangel an Scham- und Ehrgefühl, Stumpfheit auch sich selbst gegenüber, nörgelnde, reizbare Stimmung, Haltlosigkeit und Passivität des Willens, mangelnde soziale Einordnung in Familie, Schule und Beruf, häufiger Wechsel der Arbeitsstellen und andere erkennbare Verhaltensstörungen),
- h) wiederholte strafbare Handlungen, insbesondere vor dem Strafmündigkeitsalter und bei Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen,
- i) Straftaten im Affekt,
- j) Straftaten unter erheblichem alkoholischem Einfluß.

9. Bei Grenzdurchbruchsdelikten ist davon auszugehen, daß es für die Prüfung der Voraussetzungen des § 4 JGG keine wesentlichen Besonderheiten gibt. Jedoch sind alle die Fragen zu klären, die die politisch-ideologische Bildung beinhalten.

10. Bei Sexualdelikten sollte, abgesehen von den bereits dargelegten Kriterien, ein Gutachten insbesondere dann eingeholt werden, wenn sich ergibt, daß

- a) der Jugendliche sehr früh geschlechtlich reif war und sich später diesbezügliche Verhaltensstörungen ergeben haben (ausgeprägte Onanie im Kindesalter),
- b) der Jugendliche während seiner Kindheit durch ein Sexualverbrechen geschädigt wurde und die Möglichkeit besteht, daß seine Entwicklung bzw. Charakterbildung dadurch beeinträchtigt wurde,

- c) die sexual-ethische Erziehung und Charakterbildung völlig vernachlässigt wurde und sich diesbezügliche gesellschaftliche Wertnormen bei dem Jugendlichen nicht herausgebildet haben (sexuelle Verwahrlosung),
- d) während der Pubertät sich bei dem Jugendlichen abnorme Krisen vollzogen haben, die sich in unnormalen Verhaltensweisen äußerten,
- e) psycho-sexuelle Abartigkeiten vorliegen, wie Perversität, Homosexualität, Fetischismus, Exhibitionismus, Sadismus, Masochismus,
- f) das Motiv der Tat, deren Ursache oder die Art und Weise der Begehung auf eine sexual-psychologische oder sexual-konstitutionsbiologische Fehlentwicklung hindeuten (z. B. Sexualität wird in den Dienst des Geltungsbestrebens gestellt, Ausgleich für ständige Mißerfolgsresultate usw.),
- g) bei Gruppendelikten Zweifel an der Steuerungsfähigkeit des einzelnen bestehen.

Da die dargelegten Kriterien sowohl für die Beurteilung des § 4 JGG als auch des § 51 StGB bedeutsam sein können, wurden sie unter diesem Gesichtspunkt nicht unterteilt.

11. Die Gerichte müssen bei Anforderung eines Gutachtens exakt begründen, welche Faktoren aus dem Gesamtentwicklungsbild eines Jugendlichen Zweifel an dessen strafrechtlicher Verantwortlichkeit aufkommen ließen und das Gericht veranlaßten, einen Gutachter in das Verfahren einzubeziehen.

Das Gutachten ist möglichst frühzeitig beizuziehen, da die Erstattung schwieriger wird, je häufiger der Jugendliche vernommen wird und je länger der Zeitpunkt der Tat zurückliegt. Das entspricht auch der Forderung des § 27 JGG, Jugendverfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen. \*

In dem Beschluß über die Beiziehung eines Gutachtens ist der Sachverständige darauf hinzuweisen, über das Ergebnis hinaus Vorschläge oder Empfehlungen zu unterbreiten, wie die weitere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen inhaltlich ausgestaltet werden sollte.

## Cfacktspi'ackuH.C)

### Strafrecht

§§51 Abs. 2, 44 StGB; § 200 StPO.

1. Die Prüfung der subjektiven Seite der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines im Zustande erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit handelnden Täters gehört in jedem Fall zum Umfang der Wahrheitsforschungspflicht des Gerichts (§ 200 StPO), und zwar unabhängig davon, ob beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB von der Strafmilderung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

2. In der Entscheidung des Gerichts müssen die für die erfolgte Strafmilderung maßgeblichen Gründe niedergelegt sein. Es genügt nicht, lediglich die Tatsachen anzuführen, aus denen sich die Schlußfolgerung für die Bejahung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB herleitet. Außerdem ist auch im Falle der Bewußtseinsstörung durch Genuß geistiger Getränke oder anderer Rauschmittel eingehend darzulegen, aus welchen Gründen es beim Täter zu einem solchen Verhalten kam und wie dieses einzuschätzen ist.

3. Von der Möglichkeit der Strafmilderung des § 51 Abs. 2 StGB ist kein Gebrauch zu machen, wenn dem Täter bekannt war, daß er unter Einwirkung von Alkohol zu gewalttätigem und unberechenbarem Ver-

halten neigt, und er dennoch den Alkoholgenuß nicht mied.

OG, Urt. vom 13. November 1964 — 5 Zst 20/64.

Der 55jährige Angeklagte war seit 1951 dem übermäßigen Alkoholgenuß verfallen. Den gesellschaftlichen Belangen stand der Angeklagte aufgeschlossen gegenüber, und auch um das Wohl seiner Familie sorgte er sich sehr. Er ist das zweite Mal verheiratet. Aus dieser Ehe gingen zwei Söhne im jetzigen Alter von 17 bzw. 14 Jahren hervor. Seine Arbeitsstellen bestätigten ihm stets ein gutes Verhalten. Jedoch kam es durch den periodisch auftretenden starken Alkoholgenuß auch hier zur Vernachlässigung seiner Pflichten, indem er mitunter der Arbeit fernblieb. Auf Veranlassung seiner Ehefrau unterzog er sich im Jahre 1960 einer Alkoholentziehungskur. Bis September 1963 verfiel der Angeklagte nicht wieder dem Alkoholgenuß. Er arbeitete inzwischen als Schlosser bei einer Forschungsgemeinschaft und erhielt auch von dieser Arbeitsstelle eine gute Beurteilung.

Erstmalig nahm der Angeklagte am 20. September 1963, als er an einem Betriebsausflug nicht teilnahm und demzufolge dienstfrei hatte, wieder größere Mengen alkoholischer Getränke zu sich. Dazu verbrauchte er die für eine Dienstreise vom Betrieb erhaltenen 200 MDN Reisekosten. Die Dienstreise nach F. trat er am 23. September 1963 an. Seit dem 2. Oktober verbrachte er die Zeit nur in Gaststätten und fuhr am 4. Oktober, ohne